

# Unihockey Club Seedorf



## Statuten

### 1. NAME UND ZWECK

- Art. 1 *Unter dem Namen UNIHOKEY - CLUB SEEDORF BE besteht eine am 19.1.1995 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Unihockey - Club Seedorf (nachfolgend UHC genannt) ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.*
- Art. 2 *Der UHC mit Sitz in Seedorf bezweckt :*
- a) *den Zusammenschluss von Unihockey - Freunden*
  - b) *die Verbreitung des Unihockey - Sports*
  - c) *die Pflege guter Kameradschaft*
  - d) *die allseitig körperliche Ausbildung*
- Art. 3 *Der UHC ist Mitglied des Schweiz. Unihockey - Verbandes (SUHV), dessen Statuten verbindlich sind.*

### 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 *Der UHC besteht aus Aktiv - , Passiv - und Ehrenmitgliedern.*
- Art. 5 *Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach drei Schnuppertrainings.*
- Art. 6 *Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.*
- Art. 7 *Personen, die sich in hervorragenderweise um den UHC verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

### **3. ORGANISATION**

- Art. 8 *Die Organe des UHC sind:*
- a) *die Generalversammlung (GV)*
  - b) *der Vorstand*
  - c) *die zwei Rechnungsrevisoren*

### **4. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- Art. 9 *Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte statt :*

- a) *Jahresbericht des Präsidenten*
- b) *Abnahme der Jahresrechnung*
- c) *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- d) *Ernennungen und Auszeichnungen*
- e) *Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren*
- f) *Allfällige Statutenrevisionen*

- Art. 10 *Eine aussergewöhnliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt ; wenn*
- a) *der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder*
  - b) *die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.*

- Art. 11 *Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.*

- Art. 12 *Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder ab 16 Jahren. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.*

### **5. DER VORSTAND**

- Art. 13 *Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus fünf Personen :*

- a) *den Präsidenten*
- b) *den Vizepräsidenten*
- c) *den TK-Chef*
- d) *den Kassier*
- e) *den Aktuar*

- Art. 14 *Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.*

- Art. 15 *Funktionsbereiche des Vorstandes :*

- a) *Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training.*
- b) *Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.*
- c) *Der TK-Chef ist zuständig für die sportlichen Belange des Clubs.*

d) *Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.*

e) *Der Aktuar führt über die GV und Vorstandssitzungen die Protokolle.*

*Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, er ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Mitglieder anwesend sind.*

*Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich Ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.*

*Art. 18 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.*

## **6. DIE RECHNUNGSREVISOREN**

*Art. 19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.*

*Art. 20 Die Rechnungsrevisoren prüfen Anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlich Bericht.*

## **7. VEREINSFINANZEN**

*Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des UHC haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.*

## **8. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER**

*Art. 22 Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens am 31. August zu entrichten.*

*Art. 23 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.*

*Art. 24 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.*

*Art. 25 Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC dienen, verpflichtet werden.*

## **9. VEREINSAUSTRITT**

*Art. 26 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen :*

*a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand*

*b) durch Streichung wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis jeweils am 31. August.*

*c) Ausschluss durch unsportliches Verhalten*

*Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich (ausgenommen b + c). Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.*

## **10. STATUTENREVISIONEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- Art. 27 *Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 - Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.*
- Art. 28 *Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4 - Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.*

## **11. WEITERE BESTIMMUNGEN**

- Art. 29 *Bei nicht 16 - jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.*
- Art. 30 *Der UHC besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.*
- Art. 31 *Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.*
- Art. 32 *Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV am 19.1.1995 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV - Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.*

UNIHOCCY - CLUB SEEDORF

der Präsident  
sig. Stalder

der Aktuar  
sig. Seiler

### **Statutenänderungen:**

#### **Hauptversammlung 25. April 1997, Gasthof Bären Seedorf**

- Art. 12 *Passivmitglieder haben kein Stimmrecht mehr*
- Art. 22 *Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 31. Mai zu entrichten*
- Art. 26 b *folgt aus Änderung Art. 22*

#### **Hauptversammlung 7. Mai 1999, Gasthof Bären Seedorf**

- Art. 13 *Neue Zusammensetzung Vorstand*
- Art. 15 *Aufgaben von Vizepräsident und TK-Chef*

#### **Hauptversammlung 5. Mai 2000, Gasthof Bären Seedorf**

- Art. 22 *Zahlungsfrist neu 31. August*
- Art. 26 b *folgt aus Änderung Art. 22*

#### **Hauptversammlung 27. April 2018, Restaurant Kreuz Aspi b. Seedorf**

- Grundsätzlich: *Sämtliche Kommunikation welche als ``schriftlich`` bezeichnet wird kann auch per E-Mail erfolgen.*

#### **Hauptversammlung 6. Mai 2022, Restaurant Sternen Detligen**

- Art. 12 *Ergänzung: Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren*
- Art. 29 *Korrektur: Mitunterzeichnung der Eltern neu unter 16 Jahren. Vorher unter 20 Jahre*